

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) 2020/878)

HEIZÖL (GEFÄRBT)

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktname HEIZÖL MIGROL EXTRALEICHT

HEIZÖL MIGROL ECO PLUS HEIZÖL MIGROL GREENLIFE

Produktnummer Keine.

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des

Gemischs

Heizöl (SN 181160-2)

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Bezeichnung des Unternehmens Migrol AG

Soodstrasse 52 8134 Adliswil +41 44 495 11 11

1.4. Notrufnummer 145 (Tox Info Suisse)

Überarbeitungsdatum 11.11.2022

Version 4 (Ersetzt Vorversionen: 3)



ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäss Verordnung

(EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität, inhal., Dämpfe, Kat. 4, H332 Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kat. 2, H315

Karzinogenität, Kat. 2, H351

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition, inhalativ),

Kat. 2, H373

Aspirationsgefahr, Kat. 1, H304

Entzündbare Flüssigkeiten, Kat. 3, H226 Gewässergefährdend, chronisch, Kat.2, H411

Weitere Angaben Den vollen Wortlaut der hier genannten Sätze finden Sie in

Abschnitt 16.

2.2. Kennzeichnungselemente









Signalwort Gefahr

Gefahrenhinweise H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H304: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege

tödlich sein.

H315: Verursacht Hautreizungen.

H332: Gesundheitsschädlich bei Einatmen. H351: Kann vermutlich Krebs erzeugen.

H373: Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter

Exposition durch Einatmen.

H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise P201: Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.

P210: Von Hitze, heissen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. P241: Explosionsgeschützte [elektrische/Lüftungs-/Beleuchtungs-

] Geräte verwenden.

P260: Staub/ Rauch/ Gas/ Nebel/ Dämpfe/ Spray nicht einatmen.

P273: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280: Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz und

Gesichtsschutz tragen.

P301+P310: BEI VERSCHLUCKEN: Sofort

GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P331: KEIN Erbrechen herbeiführen.

P370+P378: Bei Brand: Zum Löschen Trockensand,

Trockenlöschmittel oder alkoholbeständigen Schaum verwenden. P403+P235: An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl

halten.

Ergänzende Informationen Keine.

Produktidentifikator Brennstoffe, Diesel, CAS-Nr. 68334-30-5, EG-Nr. 269-822-7

HEIZÖL (GEFÄRBT)
Druckdatum
10.02.2023



2.3. Sonstige Gefahren

Das Material ist ein statischer Akkumulator Das Material kann Dämpfe freisetzen, die schnell entzündliche Gemische bilden können.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Inhaltsstoffe	Gewichts %	CLP Einstufung	Produktidentifikator
Brennstoffe, Diesel	> 99%	Acute Tox. 4 H332, Skin Irrit. 2 H315, Carc. 2 H351, STOT RE 2 H373i, Asp. Tox. 1 H304, Aquatic Chronic 2 H411, Flam. Liq. 3 H226	CAS-Nr.: 68334-30-5 EG-Nr.: 269-822-7

Den vollen Wortlaut der hier genannten Sätze finden Sie in Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Einatmen An die frische Luft bringen. Bei Beschwerden Arzt konsultieren.

Hautkontakt Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. Beschmutzte Kleidung

und Schuhe ausziehen. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt

benachrichtigen.

Augenkontakt Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch

unter den Augenlidern. Unverletztes Auge schützen. Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.

Verschlucken KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome

und Wirkungen

Wichtigste Symptome: Hautrötung. Kopfschmerzen. Schwindel.

Übelkeit

4.3. Hinweise auf ärztliche

Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Geringe Mengen, die bei Verschlucken oder nachfolgendem Erbrechen in die Lunge gelangen, können zu einem Lungenödem

oder zu einer Lungenentzündung führen. Nachträgliche

Beobachtung auf Pneumonie und Lungenödem.



ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum,

Trockenlöschmittel oder Kohlendioxid verwenden.

Ungeeignete Löschmittel Wasservollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall kann der Rauch neben dem Ausgangsprodukt möglicherweise giftige und/oder reizende Verbindungen enthalten.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei

der Brandbekämpfung

Übliche Massnahmen bei Bränden mit Chemikalien. Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Vollständiger Chemieschutzanzug. Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Besondere Löschhinweise Löschmassnahmen auf die Umgebung abstimmen. Zur Kühlung

geschlossener Behälter Wassersprühstrahl einsetzen. Löschwasser nicht ins Oberflächenwasser oder Grundwassersystem gelangen

lassen.

ABSCHNITT 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes

Personal

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Keine elektrischen Geräte

betreiben. Personen in Sicherheit bringen.

Einsatzkräfte Personal sofort an sichere Stelle evakuieren. Persönliche

Schutzausrüstung verwenden. Den Bereich belüften. Alle Zündquellen entfernen. Auf Rückzündung achten. Betreten des

Bereichs durch unbefugte Personen verhindern.

6.2. Umweltschutzmassnahmen Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Universalbindemittel, Sand, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen. Bei Eindringen ins Erdreich,

Grundwasser, in natürliche Gewässer oder in die Kanalisation die

Wasserbehörde verständigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Schnell aufkehren oder aufsaugen. Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur,

Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur

Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen

Bestimmungen geben (siehe Abschnitt 13).

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Kapitel 8 und 13.

HEIZÖL (GEFÄRBT) Druckdatum 4 10.02.2023 4 / 12



ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Verschlucken, Haut- und Augenkontakt sowie Einatmen jeglicher entstehender Dämpfe ist zu vermeiden. Nur in Räumen mit geeigneter Absaugvorrichtung verwenden. Produkt und entleerte Behälter von Hitze- und Zündquellen fernhalten. Massnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Dämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Hände und betroffene Hautpartien vor dem Essen, Trinken, Rauchen, etc. und nach Arbeitsende

7.2. Bedingungen zur sicheren

Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten An einem Platz lagern, der nur berechtigten Personen zugänglich ist. Im Originalbehälter lagern. Behälter dicht geschlossen an einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Ort aufbewahren. Lagerklasse

7.3. Spezifische Endanwendungen

Siehe Expositionsszenario.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwert(e) Enthält keine Stoffe mit Arbeitsplatzgrenzwerten.

waschen.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen.

Filterausrüstung mit A/P-Filter. Atemschutzgerät mit Kombinationsfilter für Dämpfe und Partikel (EN 14387).

Handschutz Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den

Spezifikationen der Verordnung (EG) Nr. 2016/425 und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen. geeignetes Handschuhmaterial: Handschuhe aus Nitril. Handschuhe aus

VITON. Durchbruchzeit: >= 240 min.

Augenschutz Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166.

Haut- und Körperschutz Langärmelige Arbeitskleidung. Den Körperschutz je nach Menge

und Konzentration der gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz

aussuchen.

HEIZÖL (GEFÄRBT) Druckdatum 4 10.02.2023 5 / 12



Thermische Gefahren Produkt und entleerte Behälter von Hitze- und Zündquellen

fernhalten.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Einsatz von geschlossenen Abfüllanlagen. Vorsorge treffen, dass das Produkt nicht in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation

gelangt.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

AggregatzustandFlüssig.FarbeRot.

Geruch Nach Kohlenwasserstoffen.

Schmelzpunkt/ Gefrierpunkt: Nicht bestimmt. Siedepunkt oder Siedebeginn /- > 160 °C

bereich:

Entzündbarkeit: Nicht bestimmt. **Untere und obere** 0.6 - 6.5%

Explosionsgrenze:

 $\begin{tabular}{lll} Flammpunkt: & 55-75 °C \\ Z\"undtemperatur: & >250 °C \\ Zersetzungstemperatur: & Nicht bestimmt. \\ pH-Wert: & Nicht zutreffend. \\ Kinematische Viskosität: & 2.0 - 4.5 mm^2 \\ L\"oslichkeit: & Nicht bestimmt. \\ \end{tabular}$

Verteilungskoeffizient n- > 3.0

Oktanol/Wasser (log-Wert):

Dampfdruck:Nicht bestimmt.Dichte und/oder relative Dichte:0.8 - 0.845 kg/m³Relative Dampfdichte:Nicht bestimmt.Partikeleigenschaften:Nicht zutreffend.

9.2. Sonstige Angaben

Sonstige sicherheitstechnische

Kenngrössen

Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität Kann mit der Luft explosive Gemische bilden.

10.2. Chemische Stabilität Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher

Reaktionen

Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.

10.4. Zu vermeidende Massnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Hitze,

Bedingungen Flammen und Funken.

HEIZÖL (GEFÄRBT) Druckdatum 4 10.02.2023 6 / 12



10.5. Unverträgliche Materialien Säuren. Basen. Starke Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine bei bestimmungsgemässem Umgang.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität Methode: Test(s) äquivalent oder vergleichbar mit OECD-Richtlinie

403

Brennstoffe, Diesel (CAS 68334-30-5)

Dermal LD50 Rabbit > 2000 mg/kg (NLM_CIP) Inhalation LC50 Rat = 4.6 mg/L 4 h(NLM_CIP) Oral LD50 Rat = 7500 mg/kg (NLM_CIP)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Verursacht Hautreizungen.

Schwere Bei Augenkontakt kann es zu einer Reizung kommen.

Augenschädigung/Augenreizung

Sensibilisierung der Atemwege / Keine.

Haut

Karzinogenität

Keimzell-MutagenitätAufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

Kann vermutlich Krebs erzeugen.

erfüllt.

Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität

(einmalige Exposition)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität

(wiederholte Exposition)

Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter

Exposition durch Einatmen.

Aspirationsgefahr Aspirationsgefahr beim Verschlucken - kann in die Lungen

gelangen und diese schädigen.

Erfahrung am Menschen Keine Daten verfügbar.



11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen,

chemischen und toxikologischen

Eigenschaften

Dampfkonzentrationen über den empfohlenen Belastungsgrenzen führen zu folgenden Symptomen: Reizt die Augen. Reizt die Atmungsorgane. Verursacht Kopfschmerzen, Schläfrigkeit oder andere Wirkungen auf das zentrale Nervensystem.

Bei Einnahme oder Erbrechen können kleine Mengen in die Lungen aspirierter Flüssigkeit chemische Pneumonitis oder Lungenödeme

verursachen.

Endokrinschädliche

Eigenschaften

Keine Daten verfügbar.

Sonstige Angaben Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität Die gegebenen Informationen basieren auf Daten, die für das

Produkt, die Bestandteile des Produktes und ähnliche Produkte zur

Verfügung stehen.

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Brennstoffe, Diesel (CAS 68334-30-5)

Ecotoxicity - Freshwater Fish -

Acute Toxicity Data

LC50 96 h Pimephales promelas 35 mg/L [flow-through] (IUCLID)

12.2. Persistenz und

Abbaubarkeit

Produkt: Wird als inhärent biologisch abbaubar angesehen Mehrheit der Bestandteile: In Luft ist ein schneller Abbau zu

erwarten.

12.3. Bioakkumulationspotenzial Enthält Beststandteile mit Bioakkumulationspotential Metabolismus

oder physikalische Eigenschaften können die Biokonzentration reduzieren oder die biologische Verfügbarkeit begrenzen Kann in

Organismen angereichert werden.

12.4. Mobilität im Boden Dispergiert rasch in der Luft.

12.5. Ergebnisse der PBT- und

vPvB-Beurteilung

Diese Zubereitung enthält keinen Stoff, der als persistent, bioakkumulierend oder toxisch (PBT) betrachtet wird. Diese Zubereitung enthält keinen Stoff, der als sehr persistent oder sehr

bioakkumulierend (vPvB) betrachtet wird.

12.6. Endokrinschädliche

Eigenschaften

Keine Information verfügbar.

12.7. Andere schädliche

Wirkungen

Keine Information verfügbar.



ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Ungebrauchtes Produkt Unter Beachtung der örtlichen und nationalen gesetzlichen

Vorschriften als Sonderabfall entsorgen.

VeVA-Code (Verordnung über den Verkehr mit Abfällen): 13 07 01.

Ungereinigte Verpackungen Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen.

Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-

Nummer

UN 1202

3

14.2. Ordnungsgemässe UN-

Versandbezeichnung

HEIZÖL, LEICHT

14.3. Transportgefahrenklassen

14.4. Verpackungsgruppe III

14.5. Umweltgefahren Meeresschadstoff: Ja.

Umweltgefährdend: Ja

14.6. Besondere

Vorsichtsmassnahmen für den

Verwender

Nicht zutreffend.

14.7. Massengutbeförderung auf

dem Seeweg gemäß IMO-

Instrumenten

Nicht zutreffend.

UN-Modellyorschriften

ADR/RID UN 1202.

Versandbezeichnung: HEIZÖL, LEICHT.

Klasse 3.

Verpackungsgruppe III. Gefahrzettel 3+ENV. Umweltgefährdend: Ja Klassifizierungscode F1.

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 30.

Begrenzte Menge 5 L. Freigestellte Menge E1. Beförderungskategorie 3.

Tunnelbeschränkungscode (D/E).



IMDG UN 1202.

Versandbezeichnung: HEATING OIL, LIGHT.

Klasse 3.

Verpackungsgruppe III. Gefahrenkennzeichen 3+ENV.

Begrenzte Menge 5 L. Freigestellte Menge E1.

EmS F-E, S-E.

Meeresschadstoff: Ja.

IATA UN 1202.

Versandbezeichnung: Heating oil, light.

Klasse 3.

Verpackungsgruppe III.

Gefahrenkennzeichen 3+ENV.

Verpackungsanweisung (Passagierflugzeug): 355 (60 L).

Verpackungsanweisung (LQ): Y344 (10 L).

Verpackungsanweisung (Frachtflugzeug): 366 (220 L).

Binnenschifffahrt ADN UN 1202.

Versandbezeichnung: HEIZÖL, LEICHT.

Klasse 3.

Verpackungsgruppe III. Gefahrzettel 3+ENV. Klassifizierungscode F1. Begrenzte Menge 5 L. Freigestellte Menge E1.

Weitere Angaben Keine.



ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Rechtsvorschriften

Chemikalienverordnung, ChemV (SR 813.11)

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung ChemRRV (SR 814.81)

Störfallverordnung, StFV (SR 814.012)

Mengenschwelle: 20'000kg

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen,

VVEA (SR 814.600)

Verordnung über den Verkehr mit Abfällen, VeVA (SR 814.610) Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen, LVA

(SR 814.610.1)

Luftreinhalte-Verordnung, LRV (SR 814.318.142.1)

VKF-Richtlinie 26-15 der Vereinigung Kantonaler

Feuerversicherungen

Leitfaden für die Praxis "Lagerung gefährlicher Stoffe"

Mutterschutzverordnung (SR 822.111.52): Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit diesem Produkt in Kontakt kommen oder diesem ausgesetzt werden, wenn auf Grund einer Risikobeurteilung gemäss Art. 3 ArGV 1 (SR 822.111) feststeht, dass keine konkrete gesundheitliche Belastung für Mutter und Kind vorliegt oder diese durch geeignete Schutzmassnahmen ausgeschlossen werden kann.

Jugendarbeitsschutzverordnung (ArGV 5, SR 822.115): Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit diesem Produkt in Kontakt kommen oder diesem ausgesetzt werden, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist und die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind. Jugendliche, die keine berufliche Grundausbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt arbeiten.

Wassergefährdungsklasse WGK (D) = 2. Lagerklasse 3. (CH)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für alle Substanzen dieses Produktes wurde eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.



ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abänderungsvermerk

Schlüssel oder Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme komplette Überarbeitung des Sicherheitsdatenblattes

ADR: Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse

CLP: Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008

IATA: Internationale Luftverkehrs-Vereinigung ICAO: Internationale Zivilluftfahrt-Organisation

IMDG: Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

LC50: Letale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation LD50: Letale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere letale Dosis)

MARPOL: Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe

PBT: Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen RID: Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr

VeVA: Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (SR 814.610)

vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Sicherheitsdatenblätter der Hersteller/Lieferanten Angaben stammen aus Nachschlagewerken und der Literatur.

Einstufungsverfahren

Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Vollständiger Wortlaut der in den Kapiteln 2 und 3 aufgeführten Sätze

H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H304: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H315: Verursacht Hautreizungen.

H332: Gesundheitsschädlich bei Einatmen. H351: Kann vermutlich Krebs erzeugen.

H373: Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter

Exposition durch Einatmen.

H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Schulungshinweise

Die Schulungshinweise sollten auf diesem Sicherheitsdatenblatt basieren.

Haftungsausschluss

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.